

Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG

## Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission

## **Prüfung des Lungentransplantationsprogramms**

**des Universitätsklinikums Münster**

am 9. Juni 2016

Die drei Tage vorher angekündigte Visitation fand am 9. Juni 2016 in der Zeit von 13:00 bis 17:20 Uhr statt. An der Visitation nahmen von Seiten der Prüfungskommission und der Überwachungskommission [REDACTED]

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war durch [REDACTED]  
[REDACTED] vertreten.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen war durch [REDACTED] vertreten.

Auf Seiten des Universitätsklinikums Münster waren

anwesend.

Die in den Jahren 2013 bis 2015 stattgefundenen insgesamt 14 Lungentransplantationen wurden geprüft. In vier dieser Fälle wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren (Rescue-Entscheidung) überprüft.

Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert, 11 Patienten waren gesetzlich und drei Patienten privat versichert.

Die Prüfung wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten insoweit mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab weiterhin, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Soweit bei einzelnen Patienten Angaben gegenüber ET von den aus den Krankenunterlagen ersichtlichen Daten abwichen, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um systematische Falschangaben oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Dokumentationsmängel, die auf Versehen und teilweise auf Unkenntnis zurückzuführen sein dürften. Dies ergibt sich daraus, dass zum Teil offensichtliche Versehen, nicht allokatonsrelevante Angaben oder auch Angaben zu Ungunsten des jeweiligen Patienten vorliegen. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere der eigenen Verbesserungen des Zentrums (Überprüfung der Daten in der Transplantationskonferenz sowie Schaffung und Beachtung der Verfahrensanweisungen zur „Warteliste Lungentransplantation“) der Vergangenheit angehören dürften.

So handelt es sich bei dem LAS-Antrag vom [REDACTED] de[REDACTED] am [REDACTED] transplantierten Pat[REDACTED] ET-Nr. [REDACTED] um eine offensichtliche Verwechslung der FVC- und FEV1-Werte. Bei de[REDACTED] am [REDACTED] transplantierten Pat[REDACTED] ET-Nr. [REDACTED] enthält der LAS-Antrag vom [REDACTED] die Angabe FVC [REDACTED] %. In diesem Fall wurde ebenso wie bei der Angabe des FEV1-Wertes der Lungenfunktionswert nicht von Liter in Prozent umgerechnet. Die erforderliche Angabe des Prozentwertes vom Soll (= 50,8 %) war unterblieben. Eine Vitalkapazität von nur [REDACTED] % war aber von vorneherein nicht denkbar und möglich, so dass ein Versehen und keine Täuschungshandlung vorliegt. Bei de[REDACTED] am [REDACTED] transplantierten Pat[REDACTED] ET-Nr. [REDACTED] ließ sich zwar die im Antrag vom [REDACTED] angegebene kontinuierliche Sauerstoffflussrate von [REDACTED] l/min durch die Krankenakten ([REDACTED] l/min) nicht bestätigen. Andererseits war zum Nachteil de[REDACTED] Pat[REDACTED] die aus den Krankenakten ersichtliche und allokatonsrelevante pulmonale Hypertonie nicht mitgeteilt. Auch bei de[REDACTED] am [REDACTED] transplantierten Pat[REDACTED] ET-Nr. [REDACTED] waren im Antrag vom [REDACTED] einerseits eine Sauerstoffflussrate von [REDACTED] l/min (aus den Krankenakten nur [REDACTED] l/min ersichtlich) und andererseits zum Nachteil de[REDACTED] Pat[REDACTED] ein zu hoher Wedgedruck angegeben. Bei zwei weiteren Patienten lag der kontinuierliche Sauerstoffbedarf über den an ET gemeldeten Werten. Die Art der Fehlermeldungen an ET ergibt somit keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Patienten bewusst begünstigt werden sollten.

Alle anderen Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätze vorgelegt werden.

Die Prüfung fand in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Berlin, den 15. November 2016



Anne-Gret Rinder  
Vorsitzende der Prüfungskommission



Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert  
Vorsitzender der Überwachungskommission